

V EPV 01/21/3

Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
Wagramerstraße 19, IZD Tower  
1220 Wien  
ÖSTERREICH

## B E S C H E I D

Aufgrund des Antrages der Austrian Power Grid AG vom 7. Juli 2021, der Behörde zugegangen am 8. Juli 2021, auf Genehmigung der Auswahl der Netzreserveanbieter ergeht gemäß § 23b Abs. 6 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2021, iVm § 7 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2021, seitens der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft folgender

### I. Spruch

Dem Antrag der Austrian Power Grid AG gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 auf Genehmigung der Auswahl der Netzreserveanbieter **wird** unter der Auflage **stattgegeben**, dass die Ergebnisse der Systemanalyse sowie die dieser zu Grunde liegenden Annahmen, Parameter, Szenarien und Methoden nach abgeschlossener Kontrahierung der Netzreserve zu veröffentlichen sind, wobei die Berechnungen für das zweite Jahr des Betrachtungsraums (Oktober 2022 - Juli 2023) zu schwärzen sind.

## II. Begründung

### 1. Sachverhalt

Die Antragstellerin, Austrian Power Grid AG (nachfolgend „APG“), stellte am 8. Juli 2021, bei der E-Control einen Antrag gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 auf Genehmigung der Auswahl der Netzreserveanbieter.

Die Auswahl erfolgte durch die APG als Regelzonenführerin anhand der gesetzlichen Bestimmungen zur Beschaffung der Netzreserve gemäß den §§ 23a ff EIWOG 2010 sowie unter Zugrundelegung der von APG gemäß § 23b Abs. 2 EIWOG 2010 erstellten „technischen Eignungskriterien für die Netzreserve“ und der „Allgemeinen Bedingungen für Netzreserve (AB Netzreserve)“.

Dem Antrag sind zahlreiche Gesprächstermine auf Expertenebene im Vorfeld zum gemeinsamen Verständnis vorausgegangen, welche insbesondere die wesentlichsten Meilensteine des Netzreserve-Beschaffungsverfahrens 2021, insbesondere (i) die Stilllegungsmeldungen von Erzeugungsanlagen oder von Teilkapazitäten von Anlagen gemäß § 23a Abs. 1 iVm § 111 Abs. 4 EIWOG 2010 bis 31. Jänner 2021, (ii) die Erstellung der Systemanalyse gemäß § 23a Abs. 2 und 3 iVm § 111 Abs. 4 EIWOG 2010 bis 28. Februar 2021, (iii) die Festlegung der technischen Eignungskriterien für die Netzreserve gemäß § 23b Abs. 2 iVm § 111 Abs. 5 Z 1 EIWOG 2010 bis 31. März 2021, (iv) den öffentlichen Aufruf zur Interessensbekundung sowie (v) die Erstellung der AB Netzreserve und (vi) die Einholung der Angebote für Netzreserve, betrafen.

#### (i) Eingelangte Stilllegungsmeldungen

Folgende Stilllegungsmeldungen gemäß § 23a Abs. 1 EIWOG 2010 sind von Erzeugungsanlagen > 20 MW bei der APG bis zum 31. Jänner 2021 eingelangt:

Anzahl Anlagen	Summenleistung	Art der Stilllegung
	125 MW	endgültig
	1612,2 MW	temporär
	2.389,36 MW	temporär saisonal

#### (ii) Systemanalyse

Die Systemanalyse der APG wurde gem. § 23a Abs. 3 iVm § 111 Abs. 4 EIWOG 2010 der Behörde zeitgerecht am 26. Februar 2021 übermittelt.

Die Systemanalyse ergab unter Zugrundelegung der Stilllegungsmeldungen und der Nichtverfügbarkeiten wegen Revisionen im Ausmaß von 550 MW folgende verfahrensrelevanten Netzreservebedarfe:

Winter 2021	Sommer 2022	Winter 2022	Sommer 2023
615 MW	2.970 MW	■■■■■ MW	■■■■■ MW

(iii) – (v) Technische Eignungskriterien, Aufruf zur Interessensbekundung und AB Netzreserve  
 Der Aufruf zur Interessensbekundung erfolgte durch APG mit 31. März 2021. Darüber hinaus wurden die Regelzonenführer und Regulierungsbehörden von relevanten Nachbarstaaten über den Prozess in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig wurden die technischen Eignungskriterien für Anbieter der Netzreserve sowie die AB Netzreserve unter <https://www.apg.at/de/markt/Netzreserve/Interessensbekundung> online gestellt. Es wurde allen Interessenten die Möglichkeit eingeräumt, hierzu Fragen bis zum 23. April 2021 zu stellen. Die Frist zur Abgabe von Interessensbekundungen endete am 30. April 2021. Fragen und Antworten zur Netzreserve wurden auf der Homepage der APG mit der URL <https://www.apg.at/de/markt/Netzreserve/FAQ> ebenfalls transparent ausgewiesen.

(vi) Angebotsphase

Die Angebotslegung der technisch geeigneten Interessenten, welche ihr Interesse rechtzeitig bekundet hatten, war von 19. Mai 2021 bis 18. Juni 2021 zulässig und wurde über ein von APG zur Verfügung gestelltes Softwaretool abgewickelt, wobei hier die notwendige Assistenz für dessen Anwendung von APG bereitgestellt wurde. Abermals konnten allgemeine Fragen zur Angebotslegung (bis zum 11. Juni 2021) gestellt werden, welche wiederum veröffentlicht wurden.

Innerhalb der Angebotsphase langten folgende Angebote von Netzreserveanbietern bei der APG ein:

Angebot	Anbieter	Anlagen	Produkt	Von	bis	Angebotswert [€]
1	■■■■■	■■■■■	Sommer	01.05.2022	30.09.2022	■■■■■
2	■■■■■	■■■■■	Sommer	01.05.2022	30.09.2022	■■■■■
3	■■■■■	■■■■■	Sommer	01.05.2022	30.09.2022	■■■■■
4	■■■■■	■■■■■	1 Jahr	01.10.2021	30.09.2022	■■■■■
5	■■■■■	■■■■■	1 Jahr	01.10.2021	30.09.2022	■■■■■
6	■■■■■	■■■■■	2 Jahre	01.10.2021	30.09.2023	■■■■■

7		Sommer	01.05.2022	30.09.2022	
8		Sommer	01.05.2022	30.09.2022	
9		1 Jahr	01.10.2021	30.09.2022	
10		1 Jahr	01.10.2021	30.09.2022	
11		Sommer	01.04.2022	30.09.2022	
12		2 Jahre	01.10.2021	30.09.2023	
13		2 Jahre	01.10.2021	30.09.2023	
14		1 Jahr	01.10.2021	30.09.2022	
15		Sommer	01.05.2022	31.10.2022	
16		Sommer	01.06.2022	31.08.2022	
17		Sommer	01.04.2022	30.09.2022	
18		Sommer	01.04.2022	31.08.2022	

Zusätzlich wurden folgende Kombinationsangebote gelegt:

Kombi- nations- angebot	Anbieter	Anlagen	Produkt	Von	bis	Angebots- wert [€]
1			1 Jahr	01.10.2021	30.09.2022	
			1 Jahr	01.10.2021	30.09.2022	
			Sommer	01.04.2022	30.09.2022	
2			1 Jahr	01.10.2021	30.09.2022	
			Sommer	01.04.2022	30.09.2022	
			Sommer	01.04.2022	30.09.2022	
3			2 Jahre	01.10.2021	30.09.2023	
			2 Jahre	01.10.2021	30.09.2023	
			Sommer	01.04.2022	30.09.2022	
4			2 Jahre	01.10.2021	30.09.2023	
			Sommer	01.05.2022	30.09.2022	
			Sommer	01.05.2022	30.09.2022	
5			Sommer	01.05.2022	30.09.2022	
			Sommer	01.05.2022	30.09.2022	
			Sommer	01.05.2022	30.09.2022	
6			Sommer	01.05.2022	30.09.2022	
			Sommer	01.05.2022	30.09.2022	
			Sommer	01.05.2022	30.09.2022	

Auf dieser Grundlage wurden durch die APG folgende Angebote als gesamthaft billigste, den festgestellten Netzreservebedarf für das Beschaffungsjahr Oktober 2021 – September 2022 komplett abdeckende Angebotskombination identifiziert:

Angebot	Anbieter	Produkte	MW	Anlagen
4		1 Jahr		
5		1 Jahr		
14		1 Jahr		
15		Sommer		
16		Sommer		
17		Sommer		
Kombination 4		Sommer 2 Jahre		
Kombination 5		Sommer		

Daraus ergeben sich unter Berücksichtigung der Revision des größten Blocks (xxx MW) und der Optimierung und Blockgröße der Angebote derzeit folgende zu kontrahierende Netzreservekapazitäten:

Winter 2021	Sommer 2022	Winter 2022	Sommer 2023
1.280,27 MW	3.235,03 MW	W	W

Die Auswahl der gesamthaft zur Deckung des Netzreservebedarfes billigsten Gebote wurde durch die von APG beauftragte Consentec GmbH gutachterlich geprüft und am 30. Juni 2021 bestätigt.

Mit Antrag vom 7. Juli 2021, der Behörde zugegangen am 8. Juli 2021, legte die APG ihre Auswahl der Netzreserveanbieter der Behörde auf Genehmigung vor. Mit Schreiben vom 16. Juli 2021 holte die Behörde bei der APG weitere Informationen zum Optimierungsalgorithmus für die Auswahl, zu einzelnen Angeboten bzw. zur Berücksichtigung von Revisionszeiträumen ein, welche am 22. Juli 2021 übermittelt wurden.

## 2. Rechtslage

Das gesetzlich geschaffene Modell der Netzreservebeschaffung auf Grundlage einer öffentlichen wettbewerblichen Ausschreibung gemäß §§ 23a ff EIWOG 2010 wurde von der Republik Österreich beihilfenrechtlich unter der Verfahrenszahl SA.52263(2020/N) notifiziert und von der Europäischen Kommission am 28. Juni 2021, Zl. C(2021) 4540, beihilfenrechtlich genehmigt.

Gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 hat der Regelzonenführer auf Grundlage der nach § 23a Abs. 1 bis 5 EIWOG 2010 geprüften und nicht ausgeschlossenen Angebote jene Angebote auszuwählen, die es ermöglichen, den in der Systemanalyse festgestellten Netzreservebedarf im ersten Jahr des Betrachtungszeitraums gemäß § 23a Abs. 2 zweiter Satz EIWOG 2010 zu den geringsten Kosten zu decken. Die Auswahl ist der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat die Auswahl anhand der in § 23b Abs. 1 EIWOG 2010 genannten Grundsätze zu prüfen und innerhalb von acht Wochen mit Bescheid an den Regelzonenführer zu genehmigen, wobei die Genehmigung unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erfolgen kann. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Gemäß der am 8. Jänner 2021 in Kraft getretenen, novellierten Bestimmung des § 23 Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010 ist der Regelzonenführer verpflichtet, für die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu sorgen. Sofern für die Vermeidung oder Beseitigung eines Netzengpasses erforderlich, hat der Regelzonenführer mit Erzeugern oder Entnehmern Verträge, wonach diese zu gesicherten Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung oder des Verbrauchs) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind („EPM-Verträge“), abzuschließen. Soweit auf Basis einer vorangegangenen Systemanalyse der Bedarf nach Vorhaltung zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierter Verbrauchsleistung besteht („Netzreserve“), ist diese gemäß den Vorgaben des § 23b EIWOG 2010 zu beschaffen. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind dem Regelzonenführer die Aufwendungen, die aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen.

Nach den Bestimmungen der §§ 23a ff EIWOG 2010 hat der Beschaffung der Netzreserve zusammengefasst ein mehrstufig gestaffeltes und nach potenziellen Netzreserveanbietern differenziertes Verfahren vorzugehen:

- Zuallererst hat der Regelzonenführer nach den inhaltlichen Vorgaben des § 23a Abs. 2 EIWOG 2010 zum Jahresende jedes Jahres eine Systemanalyse zur Bestimmung eines Leistungsbedarfes für Engpassmanagementmaßnahmen und deren Sicherung im Wege der Netzreserve ab dem 1. Oktober des Folgejahres zu erstellen. Dabei ist ein Betrachtungszeitraum von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Ergebnisse der Analyse

sowie die dieser zu Grunde liegenden Annahmen, Parameter, Szenarien und Methoden sind nach abgeschlossener Netzreserve-Kontrahierung gemäß § 23a Abs. 3 EIWOG 2010 vom Regelzonenführer zu veröffentlichen.

- Ergibt die Systemanalyse einen Bedarf nach einer Kontrahierung von gesichert vorzuhaltender Leistung für Engpassmanagementmaßnahmen, ist diese Netzreserve gemäß § 23b EIWOG 2010 mittels eines transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Ausschreibungsverfahrens wie folgt zu beschaffen:
  - Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nach Abs. 1 nur Anbieter (in- und ausländische Erzeuger, Verbrauchsanlagen bzw. Pools) mit einer Engpassleistung > 1 MW, wobei alle Erzeuger > 20 MW für eine Teilnahme am Bieterverfahren vorab einer Verpflichtung zur Anzeige der Stilllegung für den angebotsbezogenen Zeitraum nachzukommen haben.
  - Gemäß Abs. 2 hat der Regelzonenführer technische Eignungskriterien für die Netzreserve in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde jedes Jahres festzulegen und zur Interessensbekundung binnen vier Wochen für denjenigen Zeitraum, in dem die Systemanalyse gemäß § 23a Abs. 2 EIWOG 2010 einen Netzreservebedarf ergeben hat, aufzurufen. Dabei sind die sog. „Netzreserveprodukte“, also die für sie in Frage kommenden Kontrahierungszeiträume (d.s. Netzreservevorhaltung für ein Jahr, zwei Jahre, Sommer und/oder Winter), gesetzlich definiert, wobei KWK-Anlagen einen Flexibilitätszeitraum von jeweils zwei Kalendermonaten im Frühjahr bzw. Herbst haben (siehe § 7 Abs. 1 Z 61a und Z 66b EIWOG 2010).
  - Auf Basis der Interessensbekundungen hat der Regelzonenführer gemäß § 23b Abs. 3 EIWOG 2010 die Interessenten, hinsichtlich ihrer Eignung zur Erbringung von Engpassmanagement und zur Erfüllung der gesetzlichen Kriterien gemäß § 23b Abs. 1 und Abs. 4 EIWOG 2010 sowie hinsichtlich der erstellten technischen Eignungskriterien zu prüfen.
  - Sodann hat der Regelzonenführer die als geeignet eingestuft Anlagen zur Angebotslegung binnen vierwöchiger Frist aufzufordern. Betreiber der als nicht geeignet eingestuft Anlagen sind zu informieren.
  - Nach § 23b Abs. 5 EIWOG 2010 sind die zeitgerecht eingelangten Angebote kostenseitig zu reihen und anhand eines Referenzwertes, bei welchem der mengengewichtete Durchschnitt aller Angebote errechnet wird, wobei die teuersten 10% der angebotenen Leistung nicht hineingerechnet werden, zu beurteilen. Angebote, die diesen Referenzwert „signifikant“ überschreiten – für dieses erste Jahr der Netzreservebeschaffung wurde die Signifikanzschwelle durch den Gesetzgeber gemäß § 111 Abs. 5 Z 2 EIWOG 2010 mit 100% festgelegt – sind dabei in diesem Bewertungs- und Betrachtungsschritt nicht zu berücksichtigen. Zur bestmöglichen Vergleichbarkeit der je nach Produkt unterschiedlich langen Angebote sind die gebotenen Preise pro MW und pro Monat zu reihen.
  - Kann der Netzreservebedarf für das jeweils kommende Jahr mit den eingelangten zulässigen Angeboten, die den o.a. Referenzwert nicht signifikant überschreiten,

gedeckt werden, ist keine zweite Bierrunde notwendig und es hat der Regelzonenführer gemäß § 23b Abs. 5 iVm Abs. 6 EIWOG 2010 jene Angebote auszuwählen, die es ermöglichen, den Netzreservebedarf im kommenden Jahr zu den insgesamt geringsten Kosten zu decken. Dabei ist es gemäß Abs. 7 Z 2 leg. cit. iVm den vorab veröffentlichten Auswahlkriterien auch möglich, dass zweijährige Angebote zum Zug kommen, wenn sie im ersten Jahr billiger als konkurrierende einjährige Angebote sind und es im zweiten Jahr einen durch die Systemanalyse festgestellten Netzreservebedarf gibt, der durch ein zweijähriges Angebot abgedeckt werden kann, jedoch nicht übererfüllt werden darf.

- Gesonderte Bestimmungen sind in den AB Netzreserve für KWK-Angebote aufgrund ihrer oben beschriebenen Möglichkeit zur zeitlichen Flexibilität bei der Produktfestlegung vorgesehen: soweit die KWK-Anbieter bei der Angebotslegung noch keine monatsgenaue Angabe des Netzreserveerbringungszeitraumes gemacht haben, wird dem KWK-Preisgebot unterstellt, dass es für die maximale Netzreservezeitspanne (also beim Sommerprodukt vom 1. April bis 31. Oktober bzw. beim Winterprodukt vom 1. September bis 31. Mai) für die Netzreserve zur Verfügung steht. Sollte ein KWK-Kraftwerk die Dauer der Netzreserveerbringung unter Nutzung dieser zeitlichen Flexibilität verkürzen, ist auch das Preisgebot aliquot zu reduzieren, womit es keine Auswirkungen auf das Preisbenchmarking pro Monat und MW gibt.
- Gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 ist die vom Regelzonenführer getroffene Auswahl der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat die Auswahl anhand der gesetzlichen Grundsätze zu prüfen und innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu genehmigen, wobei die Genehmigung unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erfolgen kann.
- Nach erfolgter Genehmigung hat der Regelzonenführer gemäß § 23b Abs. 7 EIWOG 2010 jeweils die Netzreserveverträge mit den ausgewählten Anbietern für die Dauer der angebotenen Zeit, welche bei Erzeugern > 20 MW nicht über den angegebenen Stilllegungszeitraum hinausgehen darf, abzuschließen. Auf Abschluss eines Netzreservevertrags besteht kein Rechtsanspruch. Mit erfolgter Kontrahierung haben Betreiber von Erzeugungsanlagen diese mit Ausnahme von Revisionszeiträumen ausschließlich für das Engpassmanagement zur Verfügung zu stellen; die Marktteilnahme ist für die Dauer des Netzreservevertrags unzulässig. Betreibern von Verbrauchsanlagen ist eine Marktteilnahme zur Deckung ihres Verbrauchs erlaubt; die kontrahierte Leistung zur Verbrauchsanpassung ist für die Dauer des Netzreservevertrags jedoch ausschließlich für das Engpassmanagement zur Verfügung zu stellen.

### 3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Die Antragstellerin ist gemäß § 23 Abs. 1 EIWOG 2010 Regelzonenführerin der Regelzone APG und daher gemäß § 23 Abs. 2 Z 5 leg. cit. verpflichtet, soweit erforderlich, EPM-Verträge abzuschließen und bei einem durch die Systemanalyse gemäß § 23a EIWOG 2010 festgestellten Bedarf Netzreserve gemäß den Vorgaben des § 23b EIWOG 2010 zu beschaffen.

3.2. Die gegenständliche Prüfung umfasst die bescheidliche Bestätigung – oder Versagung – der Korrektheit der auf Grundlage des gegebenen Netzreservebedarfes erfolgten Auswahl der gesamthaft billigsten Netzreservegebote aus dem Kreis der geeigneten und rechtlich zugelassenen Bieter. Aufgabe der Behörde ist es daher in diesem Zusammenhang zu beurteilen, ob die Verfahrensvorschriften der §§ 23a f EIWOG 2010 eingehalten wurden, ob nur die zulässigen Gebote berücksichtigt und keine zu Unrecht ausgeschlossen wurden sowie ob die Auswahl der Angebote die billigstmögliche und den Netzreservebedarf zur Gänze abdeckende Kombination darstellt.

3.3. Die Frage, welche Kosten damit verbunden und inwieweit die Aufwendungen der APG für die Netzreserve als notwendig und angemessen zu beurteilen sind, ist Gegenstand des Kostenermittlungsverfahrens gemäß § 48 iVm § 59 iVm § 23 Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010, in dem die Legalparteien gemäß § 48 Abs. 2 leg. cit. Parteistellung haben. In Abgrenzung zur Prüfung im Kostenermittlungsverfahren ist daher in diesem Verfahren keine inhaltliche Prüfung der auswahlrelevanten Preisgebote vorzunehmen.

3.4. Der von APG eruierte Netzreservebedarf für Winter 2021/22 und Sommer 2022 sowie – für den Fall, dass zweijährige Angebote gelegt werden – für die darauffolgenden zwei Halbjahre wurde auf Grundlage der Systemanalyse in der gesetzlich gebotenen Sorgfalt identifiziert.

3.5. Der Kreis der Bieter wurde nach Auffassung der Behörde ebenfalls transparent und rechtlich einwandfrei gezogen. Hierzu wird von der Behörde folgendes festgehalten:

1. APG hat nur Angebote gereiht, die von teilnahmeberechtigten Anbietern gem. § 23 b Abs. 1 EIWOG 2010 erfolgten.
2. Die technischen und weiteren Mindestanforderungen an einer weiteren Bieterteilnahme wurden durch die APG zeitgerecht (vgl. § 111 Abs. 5 Z 1 EIWOG 2010) und vor dem Aufruf zur Interessensbekundung festgelegt und veröffentlicht, wobei auch ausländische potenzielle Interessenten über verschiedene Institutionen angeschrieben wurden. Die Behörde findet die dabei gemachten Abgrenzungen und die Abwägung zwischen einem möglichst großen Bieterkreis und der technischen Wirksamkeit auf Engpässe im Übertragungsnetz nachvollziehbar und in Entsprechung mit den

gesetzlich in § 23b Abs. 1 EIWOG 2010 statuierten Auswahlkriterien der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Marktorientierung.

3. Die Dauer der Interessensbekundungsphase entsprach den gesetzlichen Vorgaben. In deren Zuge wurde eine weitere Anlage, welche sich geographisch außerhalb des definierten Netzreservegebietes befand, ausgeschlossen.
4. Zur Angebotslegung wurden durch die APG nur jene Interessenten eingeladen, welche nicht bereits aus den dargestellten Gründen ausgeschlossen worden waren. Die Dauer der Angebotslegungsphase entsprach wiederum den gesetzlichen Vorgaben.
5. Sowohl im Zuge der Interessensbekundungs- als auch der Angebotslegungsphase, und auch davor, bestand seitens aller Interessenten die Möglichkeit, der APG zur Netzreservebeschaffung Fragen zu stellen. Diese wurden beantwortet und – generalisiert – transparent als sog. „FAQ“ auf der Homepage ausgewiesen. Der Vorgabe der Transparenz wurde sohin ausreichend Genüge getan.

3.6. Zu den während der Angebotsphase gelegten Angeboten zugelassener Interessenten wird seitens der Behörde folgendes festgestellt:

1. Den Interessenten wurden durch die APG während der Angebotslegungsphase ausreichend Informationen, unter anderem über die Homepage der APG, zur Verfügung gestellt.
2. Sämtliche Angebote erfüllten die vorgegebenen formalen Kriterien und waren hinsichtlich der zwingend anzugebenden Parameter (u.a. Gebotszeitraum, Preis, Revisionszeitraum, vorgehaltene Leistung) vollständig.
3. Seitens der Anbieter wurden dabei nicht nur Einzelangebote je Anlage gelegt, sondern auch zusätzlich Summenangebote (Angebote mit mehreren Netzreserveanlagen) und Kombinationsangebote (Kombination von mehreren Einzel- und Summenangeboten); dabei war es erforderlich, dass für die potentiellen Netzreserveanlagen auch Einzelangebote gelegt wurden.
4. In Bezug auf die mitbietenden Anlagen sind Unterschiede zur EPV-Ausschreibung von 2018 zu konstatieren; teilweise nahmen einzelne Erzeugungsanlagen von 2018 nicht mehr an der Gebotsphase teil, im Gegenzug jedoch demand response-Anlagen, welche gemäß § 23b Abs. 1 Z 2 EIWOG 2010 seit 2021 explizit zugelassen, bei der EPV-Ausschreibung 2018 jedoch noch ausgeschlossen waren.

3.7. Zur Bewertung der gelegten Angebote durch APG wird seitens der Behörde folgendes festgestellt:

1. Bei der Berechnung des Referenzwertes, welcher der Elimination überteuerter Angebote aus dem Bieterkreis dient, wurde in Entsprechung mit den Gesetzesbestimmungen zunächst der Durchschnitt aller Angebote errechnet, indem alle gelegten Gebote auf ihre Kosten für die angebotene Leistung heruntergebrochen

wurden. Dabei wurden auch die Unterschiedlichkeiten bei den Vorhaltungszeiträumen (Produkten) sowie bei der Dauer der Revisionen berücksichtigt. Ausgehend von dem Durchschnitt der Kosten pro Monat und MW wurden sodann die teuersten 10 % der angebotenen Leistung für die Bildung des Referenzwertes ausgeklammert. Die Berechnung des Referenzwertes erfolgte sohin im Einklang mit § 23b Abs. 5 EIWOG 2010.

2. Ausgehend von dem Referenzwert wurden alle Angebote ausgeschieden, welche diesen „signifikant“, also gemäß § 111 Abs. 5 Z 2 EIWOG 2010 mehr als 100%, überschritten haben. Auch dieser Schritt wurde von APG korrekt vorgenommen.
3. Die verbleibenden Gebote wurden in Entsprechung mit § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 nicht nach einer merit order, sondern nach dem Grundsatz des geringsten Gesamtpreises ausgewählt. Dabei wurden alle Gebotskombinationsmöglichkeiten durchgerechnet.
4. Die von APG berechnete optimale Gesamtkostensumme wurde von einem von APG beauftragten externen Gutachter, Consentec GmbH, unabhängig überprüft. Die von Consentec GmbH ermittelte Auswahl der Angebote stimmte dabei mit den Ergebnissen der Berechnungen von APG überein.

3.8. Die Berechnung des Referenzpreises, die Auswahl der Gebote und die Ermittlung der Gesamtkosten konnte seitens der Behörde nachvollzogen werden.

3.9. Die Auswahl der Anbieter ist sohin gesetzeskonform erfolgt und es war spruchgemäß zu entscheiden. Die Frage der Angemessenheit der Kosten der APG für Netzreserve ist Gegenstand des Verfahrens zur Feststellung der Kostenbasis nach §§ 48 ff iVm § 23 Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010.

4. Die Genehmigung wird unter der Auflage erteilt, dass die Ergebnisse der Systemanalyse sowie die dieser zu Grunde liegenden Annahmen, Parameter, Szenarien und Methoden nach abgeschlossener Kontrahierung der Netzreserve gemäß § 23a Abs. 3 iVm § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 zu veröffentlichen sind, wobei die Berechnungen für das zweite Jahr des Betrachtungsraums (Oktober 2022 - Juli 2023) zu schwärzen sind. Die Auflage war zu erteilen, um künftige strategische Stilllegungsmeldungen zu vermeiden und ein strategisches Angebotsverhalten hinsichtlich der Dauer künftiger Angebote nicht zu ermöglichen.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,0 gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

### IV. Gebühren

Es wird ersucht, die anfallenden Gebühren von **EUR 129,70** entsprechend folgender Aufstellung gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, bei ERSTE BANK, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Eingabenvergebührung (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)	EUR	14,30
Beilagenvergebührung (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG)	EUR	115,40
<b>Insgesamt</b>	<b>EUR</b>	<b>129,70</b>

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 13.08.2021

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.  
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA  
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt